

Satzung des Landesverbandes der Rasse-Kaninchenzüchter Rheinland-Nassau e. V.
(Neufassung der Satzung vom 25.05.2025, mit allen Satzungsänderungen bis
einschließlich des Geschäftsjahres 2025)

§ 1 Name, Sitz, Gebiet und Geschäftsjahr

- (1)** Der Landesverband der Rasse-Kaninchenzüchter Rheinland-Nassau - nachstehend LV genannt wurde am 24.03.1949 gegründet. Es ist ein rechtlich selbständiger gemeinnütziger Verein mit eigener Vermögensverwaltung, der nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist; er enthält sich jeder politischen Tätigkeit.
- (2)** Der Sitz des LV und sein Gerichtsstand ist der Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden. Der LV umfasst das Gebiet Rheinland-Nassau (die Regierungsbezirke Koblenz und Trier).
- (3)** Das Geschäftsjahr des LV läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Landesverband ist am 25.04.1966 unter dem Aktenzeichen VR 70 beim Amtsgericht in Montabaur in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1)** Zweck des LV ist die Förderung des Tierschutzes, die Bekämpfung der Tierseuchen und die Förderung der Tierzucht. Jede Satzungsänderung muss vor Beschlussfassung mit dem für den LV zuständigen Finanzamt wegen Vereinbarkeit der Änderungen mit dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsbereich abgestimmt werden.
- (2)** Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
- a) Förderung der Rassekaninchenzucht**
 - Pflege verletzter bzw. beschlagnahmter Tiere, insbesondere der Kleintiere sowie deren Vermittlung
 - Erstellung von Publikationen zur Rassekaninchenzucht
 - Durchführung von Tierartenerfassungs- und Tierschutzprogrammen und -projekten
 - Bildungs- und Jugendarbeit in der Rassekaninchenzucht
 - Durchführung von Arbeitseinsätzen
 - Pflege der Liebe zum Tier
 - Beratung und Belehrung durch Wort, Schrift und Bild
 - Förderung bestehender Fachzeitschriften und Mitarbeit
 - b) Bekämpfung der Tierseuchen**
 - Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen
 - Beratung bei der Bekämpfung und Eindämmung von Tierkrankheiten und Tierseuchen
 - Durchführung von Desinfektionen
 - Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen
 - Hinweis, Kontrolle und Überwachung auf tierseuchenrechtliche Maßnahmen
 - c) Förderung der Rassekaninchenzucht**
 - Förderung der Rassekaninchenzucht durch Vertretung ihrer Belange in der Öffentlichkeit, bei der Landesregierung, bei der Landwirtschaftskammer und allen anderen Stellen
 - Schaffung und Durchführung einfacher Vorschriften für das Zuchtwesen, die Haltung, Bewertung und Kennzeichnung von Rassekaninchen
 - Förderung des Ausstellungswesens sowie der Leistungsprüfungen und Kontrollen in der Rassekaninchenzucht

- Förderung fachlicher Ausbildung der Züchter nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik
- Gutachterliche Stellungnahmen zu allen Fragen der Rassekaninchenzucht und -haltung (Maschinen und Geräte aller Art)
- Förderung der Rassekaninchenzucht als Freizeitbeschäftigung auf wirtschaftseigener Futtergrundlage und Abfallverwertung
- Herausgabe von Formularen, die in der Zucht benötigt werden

d) umfassende Öffentlichkeitsarbeit

- einschließlich aktiver Pressearbeit
- Nutzung von Internet und sozialen Medien zur Verbreitung von Informationen über die Rassekaninchenzucht
- Organisation und Durchführung von Ausstellungen sowie Erstellung von Informationsmaterialien zu Veranstaltungen
- Bereitstellung von Informationsmaterial und Schulungen für Mitglieder und die Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen, um das Interesse an der Rassekaninchenzucht zu wecken und zu fördern

(3) Der LV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des LV verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter (ZDRK) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von allen Kaninchenzuchtvereinen, Kleintierzuchtvereinen, Kreisverbänden, Clubs, Herdbuch, Handarbeits- und Kreativgruppen, Jugendliche, Züchtergemeinschaften sowie Preisrichtervereinigungen, die im Verbandsgebiet ihren Sitz haben, erworben werden. Die ordentliche Mitgliedschaft können außerdem staatliche und von der Landwirtschaftskammer eingerichtete Forschungs- und Versuchsinstitute sowie die Anstalten für Leistungsprüfungen in der Kaninchenzucht erwerben. Für Einzelpersonen ist eine Mitgliedschaft im LV nicht vorgesehen.

(2) Personen, die den LV oder die von ihm vertretenden Interessen besonders gefördert haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Anträge auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des LV anerkannt.

(4) Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft der angeschlossenen Kaninchenzuchtvereine erstreckt sich sowohl auf den Verein selbst als auch auf jedes Mitglied des Vereins. Nichtmitglieder haben keinerlei Anspruch auf Wahrung ihrer Belange durch den Landesverband.

(5) Die Mitglieder der Jugendgruppen sind im Landesverband durch den Landesverbandsjugendleiter vertreten. Dieser hat jährlich die Angehörigen der Jugendgruppen namentlich mit Geburtsdatum dem Landesverband zu melden. Hierbei hat er eine Liste sämtlicher Angehörigen von Jugendgruppen bis zu

ihrem Übertritt als ordentliche (voll zahlende) Mitglieder in den Landesverband bzw. bis zu ihrem Ausscheiden zu erfassen.

(6) Der Beitrag der Jugendgruppen, den diese an den Landesverband abzuführen haben, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Übrigen gelten die Richtlinien des ZDRK.

(7) In besonderen Fällen und auf eigenen Wunsch dürfen Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Lebensjahren schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche (vollzahlende) Mitglieder des Landesverbandes werden.

(8) Bei späteren Ehrungen ehemaliger Angehöriger von Jugendgruppen wird die Mitgliedszeit ab dem vollendetem 4. Lebensjahr berücksichtigt, was aber voraussetzt, dass diese Jugendlichen während ihrer Zugehörigkeit zu einer Jugendgruppe des Landesverbandes züchterisch aktiv waren und sie ununterbrochene Mitgliedschaft nachweisen können und auch Ausstellungen, insbesondere Landesjugendschauen, beschickt haben. Dies gilt auch für Jugendmitglieder, die in die Handarbeits- und Kreativgruppe übertreten.

(9) Im Übrigen gelten für die Angehörigen der Jugendgruppen die Richtlinien für die Jugendarbeit und Clubs im ZDRK und die hierzu vom Landesverband erlassenen besonderen „Ausführungsbestimmungen“.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Alle LV-Mitglieder sind gleichberechtigt, eine Bevorzugung einzelner ist unstatthaft.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit vom LV Auskünfte, Rat und Beistand in allen, die Kaninchenzucht betreffenden Fragen zu verlangen. Es stehen ihnen alle Einrichtungen des LV zur freien Benutzung offen.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind über den zuständigen Kreisverband einzureichen.

(4) Jedes, bei Versammlungen anwesende Mitglied kann in den LV-Vorstand gewählt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder und Beitragsregelung

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, dem LV in der Erreichung seiner Ziele beizustehen und die LV-Satzung einzuhalten. Jedes Mitglied haftet für die Durchführung von LV-Beschlüssen durch seine Untergliederungen und Mitglieder.

(2) Von jedem Mitglied kann verlangt werden, Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen aller Mitglieder zu geben und über Veranstaltungen und Vorgänge von fachlicher Bedeutung dem LV zu berichten.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben des LV wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages des Landesverbandes beschließt die Mitgliederversammlung. Der aktuelle Jahresbeitrag kann jährlich auf der Mitgliederversammlung dem Protokoll entnommen werden. Dieser Beitrag ist im ersten Geschäftsvierteljahr fällig.

(4) Die einzelnen Vereine bezahlen den Beitrag an den zuständigen Kreisverband. Die Kreisverbände führen die Beiträge geschlossen zum 1. Mai jeden Jahres an den Schatzmeister des LV ab.

(5) Alle Vereinsmitglieder werden jährlich bis zum 1. März namentlich dem LV-Geschäftsführer gemeldet. Neuaufgenommene Vereinsmitglieder sind umgehend nach zu melden.

(6) Alle Organe und Amtsinhaber bzw. sonstigen Funktionäre von Vereinen und Vereinigungen („Gruppen“), die dem Landesverband angehören, haben die Weisungen der Organe des Landesverbandes und des jeweiligen zuständigen Kreisverbandes zu befolgen. Sie haben dem Landesverband und seinen Organen insbesondere alle Auskünfte zu geben, die sich auf die Anzahl und

die Anschriften der Personen beziehen, die dem jeweiligen Mitglied des Landesverbandes (Vereine und Vereinigungen) angehören.

(7) Auf Weisung des Vorsitzenden des Landesverbandes sind Zuchtbücher und andere Zuchtunterlagen vorzulegen bzw. deren Einsichtnahme zu gestatten.

(8) Die Beitragszahlungen haben gem. Abs. 3 fristgerecht zu erfolgen. Unterbleibt die Beitragszahlung, so ruhen alle Rechte des Mitglieds. Eine Tätowierung darf während dieser Zeit nicht erfolgen. Der Landesverband hat die Preisrichtervereinigung in diesem Fall zu informieren. Die Preisrichter dürfen dann Ausstellungstiere von Vereinen, deren Angehörige nicht zahlen bzw. von Vereinen, die die Beiträge an den Landesverband nicht abführen, nicht bewerten. Darüber hinaus ist der 1. Vorsitzende des Landesverbands berechtigt, den Vorgang in der Fachpresse zu veröffentlichen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch Austritt auf Grund einer Austrittserklärung, die vom Vereinsvorsitzenden über den Kreisverband an den Landesverband zu richten ist. Diese ist schriftlich bis zum 30.9. des Austrittsjahres anzuzeigen.

b) Durch Vereinsauflösung:

- Vereinsauflösungen sind dem Landesverband bis zum 30.9. des Auflösungsjahres schriftlich anzuzeigen. Wird der Termin nicht eingehalten, müssen die Beiträge für das darauffolgende Jahr vom Verein noch bezahlt werden.

c) Durch Ausschluss:

- Voraussetzung ist die Nichterfüllung von Mitgliederpflichten nach Maßgabe der vorliegenden Satzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen bzw. mangelnde Verträglichkeit einer Vereinssatzung mit der vorliegenden Verbandssatzung oder nachhaltiger Verstoß eines Vereins bzw. einer Gruppe gegen Satzungen, Weisungen, Richtlinien, Beschlüsse und Interessen des ZDRK sowie des Landesverbandes und der jeweils zuständigen Kreisverbände. Vereinsvorsitzenden bzw. Vorsitzenden von Vereinen oder Gruppen, deren Angehörige nachhaltig ihre Pflichten verletzen, kann vom Vorstand des Landesverbandes nahegelegt werden, diese Personen aus dem jeweiligen Mitgliedsverein bzw. der jeweiligen Mitgliedsgruppe auszuschließen. Unterbleibt dies, kann entweder die Mitgliedschaft des betroffenen ganzen Vereins im Landesverband oder einzelner Angehöriger des Mitgliedsvereins durch Ausschluss aus dem Verband bzw. dem Mitgliedsverein beendet werden. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn Vereinsvorsitzende oder Gruppenleiter das verbandsschädigende Verhalten von natürlichen Personen, die einem Verein oder einer Gruppe angehören, die Mitglied im Landesverband sind, dulden. Insbesondere ist jegliches unehrenhafte, den Einzelnen oder die Gesamtheit schädigende Verhalten unzulässig.

- Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes inklusive erweiterten Vorstandes aufgrund einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Der Beschluss, dass ein Ausschluss erfolgt ist, muss dem Betroffenen schriftlich binnen 3 Wochen mitgeteilt werden, wobei die Gründe schriftlich bekannt zu geben sind.

- Gegen die schriftliche Mitteilung des Ausschlusses kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Schreibens schriftlich Beschwerde einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte sowohl des ausgeschlossenen Vereins bzw. der ausgeschlossenen Gruppe wie auch deren jeweiligen Angehörigen. Im Falle des Ausschlusses einer natürlichen Person ruhen deren Rechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die

Beschwerde. Der Ausschluss hat die Streichung in der Mitgliederliste des Landesverbands zur Folge.

- Unberührt bleiben die satzungsgemäßen Pflichten einschließlich der Beitragszahlungspflicht. Diese Pflichten enden definitiv erst mit Ablauf des Geschäftsjahres, der dem Ausschluss folgt, bzw. wenn Beschwerde eingelegt ist, mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die bestätigende Entscheidung der Mitgliederversammlung stattgefunden hat.

- Jeder rechtskräftige Ausschluss kann durch den Landesverbandsvorsitzenden in der Fachpresse veröffentlicht werden.

d) Durch Tod

§ 7 Organe des LV

(1) Die Organe des LV sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand des LV gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der Zuchtberater und Schulungsleiter
- b) der Obmann/Abteilungsleiter für Ausstellungen
- c) der Jugendleiter
- d) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- e) der Obmann/Abteilungsleiter für Herdbuch
- f) der Obmann für Preisrichter
- g) der Obmann/Abteilungsleiter für Clubs
- h) der Obmann/Abteilungsleiter der Handarbeits- und Kreativgruppe
- i) die Vorsitzenden der Kreisverbände
- j) Referent Tierschutzbeauftragter

(3) Die unter Abs. 2 lit. a - j genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes können in besonderen Fällen, wenn Fragen ihres Sachgebietes zur Behandlung stehen, auch zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen werden. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand im Laufe seiner Amtszeit aus, so übernimmt bis zur Neuwahl, die auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen muss, ein anderes Vorstandmitglied seine Aufgaben. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so tritt an dessen Stelle sein Nachfolger.

(4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein.

(5) Urkunden und Verträge, durch welche der LV-Verpflichtungen übernimmt, dürfen nur durch den Vorsitzenden ausgefertigt werden. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, die aber keinen Aufschub zulassen, kann der Vorsitzende selbst handeln. Diese Entscheidungen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(6) Jedes Amt innerhalb des LV ist ein Ehrenamt. Ausgaben, die bei der Ausübung der LV-Geschäfte entstehen, werden ersetzt. Für satzungsgemäße Zusammenkünfte werden Fahrtenentschädigung, Tage- und Übernachtungsgeld gewährt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den erweiterten Vorstand festgesetzt. Die Kosten der nicht dem erweiterten Vorstand angehörigen Delegierten hat der zuständige Kreisverband zu tragen bzw. der Verein. Der LV-Vorsitzende oder jedes von ihm beauftragte Vorstandsmitglied ist berechtigt, jeder Tagung der Kreisverbände und Vereine beizuwohnen.

(7) Alle Unterlagen, die ein Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes gem. Abs. 1 und Abs. 2 bei seinem Amtsantritt übernimmt bzw. während seiner Amtszeit erhält, sind LV-Eigentum und bei Amtswechsel an den Nachfolger oder an den geschäftsführenden Vorstand zu übergeben. Von Abs. 2 lit. e – j regeln die Untergliederungen.

(8) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Landesverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Landesverbandes.

(9) Im Einzelnen obliegen dem Vorsitzenden folgende Aufgaben und Ermächtigungen:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit
- c) Der Vorsitzende beruft alle Vorstands-, erweiterte Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz, kann diesen aber einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Alle Sitzungen sind nach parlamentarischen Regeln zu leiten.
- d) Überwachung der für die Landesverbandsausstellung erforderlichen Geschäfte, insbesondere auf finanziellem Gebiet
- e) Die Überwachung und Durchführung des Ausstellungswesens und der Organisation

§ 9 Verfügungsrahmen der Gremien

(1) Lediglich im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert

- bis 800,00 € der Vorsitzende allein verfügen kann
- bis 3.000,00 € der geschäftsführende Vorstand mehrheitlich verfügen kann
- bis 5.000,00 € der geschäftsführende Vorstand und erweiterte Vorstand mehrheitlich verfügen kann

(2) Bei Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von über 5.000,00 € ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 10 Mitgliederversammlungen

(1) Höchste Instanz ist die Mitgliederversammlung.

(2) Dieser gehören alle ordentlichen Mitglieder des LV stimmberechtigt an.

(3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Anträge und Ehrungen können Kreisverbände und Vereine einbringen. Diese müssen bis zum 1. März beim Vorstand vorliegen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden,

die bei der Einberufung mit der Tagesordnung bekannt gemacht wurden. Später eingehende Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

(4) Unter Punkt „Verschiedenes der Tagesordnung“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dieses, wenn drei Kreisverbände das unter Angabe der Gründe beantragen. Die beantragte Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Die Tagesordnung ist mit den Anträgen der Verbände allen Vorstandsmitgliedern, den Kreisverbänden und den Vereinen innerhalb vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(6) Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Ferner obliegt ihr die Durchführung der Wahl gemäß § 11, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, die Erteilung der Entlastung für den geschäftsführenden Vorstand, die Festlegung der Beiträge, die Beschlussfassung über Anträge und über Satzungsänderungen. Für die Beschlüsse ist, soweit die Satzungen nichts anderes vorschreiben, einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes des LV mit je einer Stimme und die Vereine mit je einer Stimme für jede zehn angefangene beim LV beitragspflichtige Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird durch die von den Vereinen gewählten Vertreter ausgeübt, in Zweifelsfällen muss Auftragsvertretung schriftlich nachgewiesen werden. Die Übertragung des Stimmrechts eines Vereins an einen anderen Verein ist in jedem Fall durch Vertretungsvollmacht nachzuweisen.

(8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Delegierten beschlussfähig. Der § 14 „Auflösung“ kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden.

§ 11 Geschäftsführung und Finanzverwaltung

(1) Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung Sorge zu tragen und ist hierfür der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Eine Entschädigung für die Geschäftsführung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende hat an allen Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Schatzmeister hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat die Einnahmen und Ausgaben planmäßig zu führen und alle Belege nummeriert aufzubewahren. Die Belegnummern müssen mit dem Bucheintrag übereinstimmen. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr dem erweiterten Vorstand mit der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zuzustellen. Die Rechnungslegung hat zu bestehen aus einem Einnahme- und Ausgabebericht.

(3) Die Prüfung der Kasse hat von zwei - von der Mitgliederversammlung zu wählenden - Kassenprüfer zu erfolgen. Diese haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Kassenbefund zu geben und Entlastungsantrag zu stellen. Lehnen sie den Entlastungsantrag ab, so haben sie dieses zu begründen. Die Beschlüsse der Revisoren sind schriftlich niederzulegen und von beiden zu unterschreiben. Die Revisoren scheidet jedes Jahr aus, von ihnen kann nur einer wiedergewählt werden. Sie dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören.

(4) Dem Geschäftsführer obliegt die Niederschrift über alle Sitzungen, Versammlungen und Tagungen. Über jede ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Ein evtl.

Einspruch gegen die Fassung einer Niederschrift muss innerhalb vier Wochen nach der Sitzung dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

(5) Im Übrigen haben die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes einen Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Landesverband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Portokosten, Telefonkosten u.s.w..

§ 12 Wahl und Abstimmungsordnung

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die in § 8 Absatz 2 lit. e–j genannten werden von ihren Untergliederungen gewählt. Die Wahl bedarf jedoch der Anerkennung durch die Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Kreisvorsitzenden. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bzw. Bestätigung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Amtsdauer des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes beträgt vier Jahre. Jährlich scheidet 1/4 der Vorstandsmitglieder aus, wobei folgende Reihenfolge einzuhalten ist:

1. Vorsitzender, Obmann für Herdbuch, Obmann für Preisrichter;
2. stellvertretender Vorsitzender, Zuchtwart und Schulungsleiter, Obmann für Clubs, Obmann für Ausstellungen;
3. Geschäftsführer, Jugendleiter, Obmann für Angora, Referent Tierschutzbeauftragter
4. Schatzmeister, Leiter der Handarbeits- und Kreativgrupp, Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Wahl des in einem Geschäftsjahr ausscheidenden Vorstandsmitgliedes erfolgt auf der ersten Jahreshauptversammlung durch Stimmzettel, nachdem Wahlvorschläge aus der Versammlung gemacht worden sind. Nicht Vorgeschlagene können nicht gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Einheitliche Stimmzettel werden durch den Geschäftsführer des LV an die wahlberechtigten Delegierten der Vereine und alle Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes ausgegeben.

§ 13 Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Landesverbands entscheidet im Falle der Anrufung des Landesverbandsvorstandes das LV-Schiedsgericht. Gegen die Entscheidung kann ein Mitglied, ein rechtsfähiger oder nichtrechtsfähiger Verein bzw. eine Gruppe im Sinne des § 3 der vorliegenden Satzung die Mitgliederversammlung anrufen.

(2) Die Verfolgung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Angelegenheiten durch ordentliche Gerichte wird hierdurch nicht behindert.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus:

- a dem Schiedsgerichtsvorsitzenden
- b zwei Beisitzern
- c zwei Stellvertretern der Beisitzer aus verschiedenen Kreisverbänden

(4) Die Schiedsgerichtsmitglieder dürfen nicht dem engeren Vorstand angehören.

(5) Im Falle der Verhinderung wird der Schiedsgerichtsvorsitzende durch den an Lebensjahren älteren Beisitzer vertreten.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des LV kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss den Kreisverbänden und Vereinen innerhalb acht Wochen vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut zugestellt werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer 3/4 -Mehrheit aller vertretenen Stimmen gefasst werden.

Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Rheinland-Nassau.

Ochsendung, 25.05.2025

